



Bürgerinitiative gegen den Mobilfunkmast
Bismarckstr. 57
Herrn Peter Hensinger
Bismarckstr. 63

70197 Stuttgart

Hausadresse:
Rathaus, Marktplatz 1
70173 Stuttgart

Postadresse:
70161 Stuttgart

Telefon (07 11) 2 16-0
Fax (0711) 216-7720
E-Mail ob.buero@stuttgart.de

GZ: OB 7837-05

28. August 2006

Sehr geehrter Herr Hensinger,

für Ihren Offenen Brief vom 4. August 2006 mit den darin enthaltenen Informationen über den Standort des Mobilfunkmastes in der Bismarckstr. 57 in Stuttgart-West danke ich Ihnen.

In Ihrem Schreiben bringen Sie die Sorge der Bürgerinitiative um die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger und deren Kinder zum Ausdruck und fordern mich auf, mit einer Eilanordnung alle Genehmigungen zum Bau und Betrieb dieses Mastes zurückzunehmen.

Ich darf Ihnen versichern, dass ich ihre Besorgnisse und Befürchtungen ernst nehme. Allerdings hat die Stadtverwaltung bei der Frage der Zulassung von Antennenstandorten nur sehr wenig Einfluss, da insbesondere die baurechtliche Genehmigungspflicht durch Änderung der Landesbauordnung im Jahr 2004 für eine Vielzahl der Antennen entfallen ist. So bedarf auch die Antennenanlage auf dem Gebäude Bismarckstr. 57 keiner Baugenehmigung. Da sie die im Bebauungsplan zulässige Höhe einer baulichen Anlage jedoch geringfügig überschreitet und als sonstige gewerbliche Anlage nicht in den im Bebauungsplan dafür vorgesehenen Erd- und Untergeschossen errichtet wird, bedurfte das Vorhaben entsprechender Befreiungen.

Die Bauverwaltung hat jedoch bei der Prüfung der Befreiungstatbestände kein freies Ermessen, sondern darf lediglich städtebauliche Belange in ihre Entscheidung einbeziehen. Da die betreffende Antennenanlage aus städtebaulicher Sicht vertretbar ist, waren die beantragten Befreiungen zu erteilen und die erhobenen Nachbareinsprachen abzuweisen. Der von Ihnen und einzelnen Nachbarn dagegen erhobene Widerspruch liegt zwischenzeitlich dem Regierungspräsidium Stuttgart zur Entscheidung vor.

Die Errichtung der Mobilfunkanlage stellt auch keine erhebliche Beeinträchtigung des Gebäudes in seiner Eigenschaft als Kulturdenkmal dar, so dass die nach denkmalschutzrechtlichen Vorschriften erforderliche Genehmigung ebenfalls zu erteilen war. Die erforderliche Standortbescheinigung, die das Vorliegen der notwendigen Abstände entsprechend den vom Bund auf dem Gebiet des Immissionsschutzes gesetzten Normen feststellt, wurde von der damals zuständigen Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post erteilt.

Sie vertreten ferner die Auffassung, die Stadt könne im Rahmen ihrer kommunalen Eigenverantwortung in Wohngebieten, bei Kindergärten oder Krankenhäusern Masten untersagen oder niedrigere Grenzwerte anwenden. Dies trifft nicht zu.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg sind die Gemeinden nicht berechtigt, auf dem Gebiet des Strahlenschutzes eine weitere Prüfung vorzunehmen und Mobilfunkanlagen wegen der Wirkung elektromagnetischer Felder mit Mitteln des Städtebau rechts von allgemeinen Wohngebieten fernzuhalten. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits im Jahr 2002 aus Anlass einer Verfassungsbeschwerde klargestellt, dass es allein Aufgabe des Bundesgesetzgebers ist, im Sinne des Gesundheitsschutzes Vorsorgewerte festzulegen. Weder die Gerichte noch die Kommunalverwaltungen haben die dafür erforderlichen gesetzlichen Kompetenzen.

Zur Gewährleistung ihres Versorgungsauftrags ist es aus Sicht der Mobilfunkbetreiber erforderlich, eine ausreichende Anzahl von Antennenstandorten zur Verfügung zu stellen. Dies bedeutet aber, dass auch in dicht besiedelten Stadtgebieten die Anzahl der Antennenstandorte zunimmt.

Die Mobilfunkbetreiber kommen zwar regelmäßig ihrer gegenüber der Bundesregierung abgegebenen Selbstverpflichtung nach, bei Mobilfunkanlagen in der Nähe von Kindergärten, Schulen oder ähnlichen Einrichtungen den in der öffentlichen Diskussion geäußerten Besorgnissen dadurch Rechnung zu tragen, dass vorrangig andere Standorte geprüft werden. Die Mobilfunkbetreiber haben sich aber nicht verpflichtet, in der Nähe von Kindergärten und Schulen grundsätzlich keine Antennenstandorte einzurichten. Gerade in dicht bebauten Stadtgebieten wie Stuttgart-West mit einer Vielzahl von diesen Einrichtungen ist es nicht immer möglich, Standorte zu finden, die den funktechnischen Voraussetzungen genügen und entfernt von solchen Einrichtungen liegen. Die bloße Verlegung des Standorts Bismarckstr. 57 auf ein anderes Gebäude verlagert das Problem lediglich auf ein anderes Wohngebiet. Der Arbeitskreis Mobilfunk, ein Unterausschuss des Ausschusses für Umwelt und Technik, konnte deshalb keine Alternativen zum jetzigen Standort vorschlagen.

Im Übrigen hat die Landesanstalt für Umweltschutz im Auftrag des Ministeriums für Umwelt und Verkehr in den Jahren 2002/2003 ein umfangreiches Messprogramm durchgeführt, mit dem Einwirkungen durch Funkwellen in vier repräsentativen Gebieten Baden-Württembergs flächenhaft erfasst wurden. Dabei wurde auch für das Stadtgebiet Stuttgart festgestellt, dass die zulässigen deutschen Grenzwerte sogar so weit unterschritten wurden, dass auch die wesentlich strengeren Schweizer Vorsorgewerte eingehalten sind. Dies hat sich bei einer Messung, die beispielhaft an einem Standort im Stadtteil Burgholz Hof durchgeführt wurde, bestätigt.

Ich bitte Sie um Verständnis, dass ich in Anbetracht der vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse und beschränkten rechtlichen Möglichkeiten der Stadt Ihrer Aufforderung nach Rücknahme der von der Stadt getroffenen Entscheidungen nicht folgen kann, so dass der Ausgang des anhängigen Rechtsbehelfsverfahrens abzuwarten bleibt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wolfgang Schuster